



Mag. Helene Höfferer ist Steuerberaterin in der Kanzlei Mag. Wolfgang Rossbacher in Klagenfurt. www.rkp.co.at

Neue Regeln bei der Umsatzsteuer

In Folge einer EU-weiten Änderung gilt seit 1. Jänner 2015 für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer (B2C) die Steuerpflicht am Empfängerort. Dies gilt unabhängig davon, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt oder wo die leistungserbringende Betriebsstätte liegt (das heißt sowohl für Drittlands- als auch EU-Unternehmer). Bei Leistungen an Unternehmer (B2B) kommt es zu keiner Änderung.

Zentrale Anlaufstelle Mini-One-Stop-Shop

Um nicht in jedem betroffenen Empfängerland eine umsatzsteuerliche Registrierung und Einreichung von Steuererklärungen und die Zahlung der Umsatzsteuer notwendig zu machen, gibt es die Möglichkeit der Wahl einer zentralen Anlaufstelle, den Mini-One-Stop-Shop (MOSS). Damit können diese Pflichten in einem einzigen EU-Land erfüllt werden. In der quartalsweise fälligen Steuererklärung sind die Bemessungsgrundlagen pro Mitgliedsland mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen zu melden.

Mit uns wachsen.

www.kwt.or.at



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Landesstelle Kärnten